

# Satzung Initiative Deutschlandtakt

Beschlussfassung Gründungsversammlung 22.06.2026

## § 1 Name und Sitz

---

1. Der Verein führt den Namen „Initiative Deutschlandtakt e. V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister. Vor der Eintragung lautet der Name „Initiative Deutschlandtakt“.
2. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller Formen verzichtet.

## § 2 Geschäftsjahr

---

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

---

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volksbildung sowie die Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
  - a) durch Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung des Deutschlandtakts,
  - b) wissenschaftliche Begleitung und Bildungsarbeit zu Bahninfrastrukturprojekten zur Erreichung des Klimaschutzes sowie zur Steigerung der Energieeffizienz im Verkehrssektor,
  - c) Initiierung von Forschungsvorhaben und Austausch mit der Wissenschaft.
4. Der Verein beteiligt sich durch
  - a) Veröffentlichungen,
  - b) Stellungnahmen,
  - c) Vortrags- und Lehrveranstaltungen,
  - d) Diskussionen,
  - e) Fachexkursionen

- f) und eigene Veranstaltungen an der fachlichen und öffentlichen Diskussion zum Themenbereich Bahn, Schieneninfrastruktur und Deutschlandtakt sowie damit verwandten Themenkreisen, um die Öffentlichkeit über diese Zusammenhänge zu informieren.
- 5. Die Tätigkeit erfolgt ausschließlich zur Förderung der in Absatz 2 genannten Zwecke; eine allgemeinpolitische Betätigung ist ausgeschlossen.
- 6. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung

## § 4 Leitbild

---

- 1. Der Verein kann sich ein Leitbild geben. Es legt die Ziele des Vereins weiter fest und gestaltet die Umsetzung aus.
- 2. Kern des Leitbilds ist die etappenweise Umsetzung des Deutschlandtakts.
- 3. Das Leitbild wird vom Vorstand vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung bestätigt das Leitbild und kann Änderungen vornehmen. Beides benötigt die gleiche Mehrheit wie eine Änderung der Satzung. Das Leitbild ist vom Verein in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- 4. Das Leitbild konkretisiert die Satzungszwecke und darf der Satzung nicht widersprechen. Es begründet keine über die Satzung hinausgehenden Beitrags- oder Zahlungspflichten.
- 5. Vor Änderung des Leitbilds ist der Entwurf den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform zur Stellungnahme zugänglich zu machen.

## § 5 Selbstlose Tätigkeit

---

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 6 Mittelverwendung

---

- 1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 7 Verbot von Begünstigungen

---

- 1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 8 Erwerb der Mitgliedschaft

---

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden.
2. Fördernde Mitglieder können juristische oder natürliche Personen werden oder Körperschaften, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell uneigennützig zu fördern.
3. Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Bei der Aufnahme ist die Zustimmung zur Satzung sowie zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zu prüfen. Soweit ein Leitbild beschlossen ist, ist auch die Zustimmung zum Leitbild zu prüfen. Bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer, antisemitischer oder anderer demokratie- und menschenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und bei der Mitgliedschaft in rechtsextremen, rechtspopulistischen oder menschen- und demokratiefeindlichen Parteien und Organisationen ist die Mitgliedschaft im Verein ausgeschlossen.
5. Der Verein kann eine Unvereinbarkeitsliste von Vereinen sowie Organisationen führen, deren gleichzeitige Mitgliedschaft ausgeschlossen ist. Eine Aufnahme in die Liste setzt voraus, dass die Ziele oder das tatsächliche Wirken der Organisation den satzungsmäßigen Zwecken oder des Leitbilds des Vereins, der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder den Grundsätzen einer sachlichen, diskriminierungsfreien Vereinsarbeit erheblich widersprechen. Der Vorstand entscheidet über die Liste, Mitglieder können diese einsehen. Die Mitgliederversammlung bestätigt Erstellung sowie Änderungen dieser Liste. Wird ein Verein oder eine Organisation nachträglich in die Liste aufgenommen, werden betroffene Mitglieder unverzüglich informiert und erhalten eine Frist von drei Monaten, die unvereinbare Mitgliedschaft zu beenden, bevor ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden kann. Bei Aufnahme wird die Mitgliedschaft in Organisationen der Unvereinbarkeitsliste geprüft.
6. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung in Textform beim Vorstand einzulegen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Eine Aufnahme entgegen der Entscheidung des Vorstands benötigt die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

---

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt ist zum Ende eines Beitragszeitraums möglich. Die Austrittserklärung ist in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten

Vorstandsmitglied abzugeben und muss spätestens einen Monat vor Ende des Beitragszeitraums beim Vorstand eingegangen sein.

3. Ein Ausschluss kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten, schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung, Leitbild oder Beschlüsse des Vereins, Mitgliedschaft bei Organisationen oder Vereinen, die in der Unvereinbarkeitsliste aufgeführt sind, oder bei mehr als einjährigem Beitragsrückstand durch Beschluss des Vorstands. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei der Kundgabe rechtsextremer, rassistischer, antisemitischer oder anderer demokratie- und menschenfeindlicher Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen, rechtspopulistischen oder menschen- und demokratiefeindlichen Parteien und Organisationen. Vor Beschlussfassung über den Ausschluss sind dem Mitglied die wesentlichen Gründe mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu geben. Ein Ausschluss wegen Beitragsrückstands setzt eine vorherige Mahnung in Textform voraus.
4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats in Textform an den Vorstand zu richten ist. Das betroffene Mitglied ist zur Mitgliederversammlung zu laden und hat das Recht, vor der Abstimmung Stellung zu nehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet vereinsintern abschließend; die Anrufung der ordentlichen Gerichte bleibt unberührt.

## § 10 Beiträge

---

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
2. Die Höhe der Mindestbeiträge und den Beitragszeitraum legt die Mitgliederversammlung fest.
3. Die Beitragsordnung im Übrigen wird vom Vorstand beschlossen. Die Mitglieder werden spätestens einen Monat vor Beginn des Beitragszeitraums über Änderungen informiert.
4. Die Mitgliederversammlung kann die Beitragsordnung jederzeit ändern.

## § 11 Organe des Vereins

---

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Vorstand und Mitgliederversammlung können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.

## § 12 Arbeitsgruppen und Gremien

---

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen und Gremien einsetzen. Er legt bei der Einsetzung deren Zielsetzung, Arbeitsweise und — soweit sinnvoll — deren Dauer fest.

Mitglieder des Vereins können auf eigenen Wunsch in Arbeitsgruppen und Gremien mitwirken.

In Arbeitsgruppen und Gremien können auch Personen mitwirken, die nicht Mitglied des Vereins sind. Die Benennung erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Arbeitsgruppe oder des Gremiums und bedarf der Zustimmung des Vorstands. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen; seine Entscheidung ist endgültig.

Arbeitsgruppen und Gremien berichten dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen und Gremien jederzeit auflösen, zusammenlegen oder deren Aufgaben neu bestimmen. Er kann die Mitwirkung einzelner Personen aus wichtigem Grund jederzeit beenden.

Arbeitsgruppen und Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf.

## § 13 Ständige Gäste

---

Der Vorstand kann Vertreterinnen und Vertreter des für den Deutschlandtakt zuständigen Bundesministeriums sowie seiner nachgeordneten Behörden als ständige Gäste zu den Sitzungen des Vorstands einladen.

Die Benennung und Anzahl der ständigen Gäste legt der Vorstand fest.

Ständige Gäste haben Rede-, aber kein Stimmrecht. Sie sind keine Organe des Vereins.

## § 14 Mitgliederversammlung

---

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - d) Wahl der Kassenprüfer\*innen,
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - f) Beschlussfassung über die Änderung des Leitbilds,
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
  - i) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 28 Tagen in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, Zeit und Ort einberufen.
5. Mitglieder können bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand die Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand nimmt zulässige Anträge in die Tagesordnung auf und macht diese spätestens zu Beginn der Versammlung bekannt.
6. Während der Versammlung kann die Tagesordnung auf Antrag eines Mitglieds mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ergänzt oder geändert werden (Dringlichkeitsantrag).
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Leitbilds, die Wahl oder Abwahl des Vorstands, die Auflösung des Vereins sowie die Änderung des Vereinszwecks können nur gefasst werden, wenn der entsprechende Tagesordnungspunkt bereits in der mit der Einladung versandten Tagesordnung enthalten war.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einer Person geleitet, die der Vorstand bestimmt.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung wählt eine\*n Schriftführer\*in.
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder auf elektronischem Weg ausgeübt werden. Bei geheimer Abstimmung ist eine elektronische Stimmabgabe nur zulässig, wenn die Anonymität technisch sichergestellt ist.
12. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht; ihnen kann Rederecht eingeräumt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das Rederecht kann für einzelne Beiträge, Tagesordnungspunkte oder die gesamte Versammlung erteilt werden.
13. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
14. Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
15. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
16. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 15 Vorstand

---

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und kann um weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Vereinsmitgliedern; einem davon wird durch Beschluss des Vorstands federführend der Bereich der Finanzen zugeordnet. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam. Für Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 2.000 Euro ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann die Geschäftsordnung weitere Zuständigkeitsregelungen treffen.
2. Der geschäftsführende Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung eine Anzahl weiterer Vorstandsmitglieder vor; eine Änderung der vorgeschlagenen Anzahl ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt nach der Wahl des geschäftsführenden Vorstands. Weitere Vorstandsmitglieder haben kein Vertretungsrecht nach § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählte Mitglieder des Vorstands müssen sich zu den Werten, Zwecken und Grundsätzen des Vereins, dem Leitbild sowie zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen.
4. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Die Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung.
7. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, führen die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Geschäfte kommissarisch weiter. Die Nachwahl soll innerhalb von drei Monaten durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Das nachgewählte Mitglied tritt in die verbleibende Amtszeit ein. Scheiden so viele Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, dass weniger als zwei im Amt verbleiben, haben die verbliebenen Mitglieder unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. § 29 BGB bleibt unberührt. Scheidet ein weiteres Vorstandsmitglied vorzeitig aus, entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.
8. Der Vorstand kann Sprecher\*innen benennen; diese müssen nicht zwingend Teil des Vorstands oder des Vereins sein. Der Vorstand benennt bei Ernennung den Aufgabenbereich der/des Sprecher\*in. Der Vorstand kann Sprecher\*innen abberufen. Sprecher\*innen sind keine Vertretungsorgane; sie besitzen keine Vertretungsmacht nach § 26 BGB.
9. Der Vorstand tagt vereinsöffentlich; auf Antrag eines Vorstandsmitglieds können einzelne Tagesordnungspunkte ausschließlich vorstandsintern beraten und entschieden werden. Bei Beratung über personenbezogene Daten,

Personalangelegenheiten oder laufende Vertragsverhandlungen ist die Vereinsöffentlichkeit zwingend auszuschließen. Vereinsexterne Gäste können auf Antrag eines Vorstandsmitglieds zugelassen werden.

10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
11. Stimmberechtigt bei Vorstandssitzungen sind alle Mitglieder des Vorstands, also sowohl die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands als auch die weiteren Vorstandsmitglieder.
12. Der Vorstand soll den Verein in geeigneter Form vorab über Sitzungen und Tagesordnungen informieren.
13. Der Vorstand kann Beschlüsse im elektronischen Umlaufverfahren fassen. Das Nähere zum Verfahren, insbesondere zur einzusetzenden Kommunikationsplattform und zur Frist für die Stimmabgabe, legt der Vorstand durch Beschluss fest. Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist gefasst, wenn entweder alle Stimmen abgegeben wurden und die erforderliche Mehrheit erreicht wurde oder sobald das Ergebnis durch die noch ausstehenden Stimmen rechnerisch nicht mehr veränderbar ist.
14. Der Vorstand kann eine Stellvertretung für das mit dem Bereich Finanzen federführend betraute Vorstandsmitglied benennen. Diese Person muss Mitglied des Vereins sein.

## § 16 Form der Versammlungen und Sitzungen

---

1. Sitzungen des Vereins können in Präsenz, digital oder in hybrider Form stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann vollständig als virtuelle Versammlung ohne physischen Versammlungsort durchgeführt werden; die Entscheidung darüber trifft der Vorstand bei der Einberufung. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen sowie die Ausübung von Mitgliederrechten können auch im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen, sofern der Vorstand dies bei der Einberufung vorsieht.
2. Bei hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlungen enthält die Einladung Angaben zur Plattform, zur Authentifizierung der Mitglieder sowie zur Art der Wortmeldung, Antragstellung und Abstimmung. Bei nicht nur vorübergehenden technischen Störungen kann der Versammlungsleiter die Sitzung unterbrechen oder vertagen.

## § 17 Kommunikation

---

1. Der Verein kommuniziert intern auf elektronischem Weg; ein Anspruch auf Einladung per Brief oder Telefax besteht nicht.

## § 18 Kassenprüfung

---

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtsperiode des Vorstands mindestens eine\*n Kassenprüfer\*in.
2. Kassenprüfer\*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Die Kassenprüfer\*innen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse einschließlich der Bücher und Belege auf rechnerische Richtigkeit und satzungsgemäße Mittelverwendung.
4. Die Kassenprüfer\*innen erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

## § 19 Auflösung des Vereins

---

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Versammlung ernennt Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Fahrgastverband PRO BAHN e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere zur Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Umwelt- und Klimaschutz im Bereich nachhaltiger Mobilität und Schieneninfrastruktur, zu verwenden hat. Sollte der Fahrgastverband PRO BAHN e. V. zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen oder nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt sein, bestimmt die auflösende Mitgliederversammlung eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit vergleichbarem Zweck als Empfängerin des Vereinsvermögens.

## § 20 Datenschutz

---

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke sowie zur Verwaltung der Mitgliedschaft. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder zur Durchführung des Vereinsbetriebs erforderlich ist.
2. Im Übrigen gelten die Datenschutzerklärung des Vereins sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

## § 21 Ehrenmitgliedschaft

---

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich um den Verein oder seinen Zweck besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder können auch Personen sein, die nicht ordentliche Mitglieder des Vereins sind.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, sofern sie kein ordentliches Mitglied des Vereins sind.

## § 22 Schlichtung

---

1. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Verein soll vor einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ein Schlichtungsversuch unternommen werden. Die Schlichtung erfolgt durch eine vom Vorstand benannte Person, die nicht am Streit beteiligt ist.
2. Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig. Es hemmt keine Fristen nach dieser Satzung. Die ordentlichen Rechtsmittel nach dieser Satzung bleiben unberührt.

## § 23 Schlussbestimmungen

---

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft.
2. Die schriftliche Form kann durch die Textform ersetzt werden.

Ort, Datum:

Unterschrift: